

Härtefonds der Deutschen Krebshilfe

1. Zielsetzung

Die Deutsche Krebshilfe unterhält einen Härtefonds, um unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Krebspatienten und deren Familien kurzfristig zu helfen.

Dieser Fonds leistet unmittelbare Hilfe und entspricht damit einem ausdrücklich in der Satzung festgelegten Ziel der Deutschen Krebshilfe. Der Name Krebshilfe bringt dies deutlich zum Ausdruck.

Da die Deutsche Krebshilfe sich ohne staatliche Zuschüsse ausschließlich aus privaten Zuwendungen finanziert, werden Härtefondsleistungen zur Verwendung im privaten Bereich im Inland gewährt. Die Abwicklung der Hilfeleistung erfolgt möglichst schnell und weitgehend unbürokratisch.

2. Aufgabenerfüllung

Die Vielzahl der unterschiedlichsten Anfragen an den Härtefonds erfordert zur sachgerechten Bearbeitung und objektiven Entscheidung ein gewisses formales Vorgehen mit entsprechenden Nachweisen und Auskünften, die durch den Antragsteller zu erbringen sind. So erfolgen die **einmaligen** Leistungen aus dem Härtefonds nur auf Antrag und ohne jeden Rechtsanspruch gegen die Deutsche Krebshilfe.

Da die Mittel für diesen aus Spendengeldern unterhaltenen Fonds nicht unerschöpflich sind, können Anträge auf Härtefondszahlung nur bei entsprechender Bedürftigkeit berücksichtigt werden. Die in der Höhe begrenzte Zuwendung ist an bestimmte Familieneinkommengrenzen gebunden. Somit kommen die Gelder wirklich denjenigen zugute, die sie am dringendsten benötigen und keine andere Möglichkeit haben, sich entsprechende Mittel zu beschaffen, oder von keiner anderen Stelle eine Hilfe erwarten können, d.h. alle Anspruchsvoraussetzungen gegen die Kostenträger (Krankenkasse, Sozialhilfe u. ä.) ausgeschöpft sind. Zur Bewilligung einer Zuwendung darf das verfügbare Einkommen (monatliches Nettoeinkommen abzüglich fester monatlicher Ausgaben) bei einer Person 563 Euro, bei zwei Personen 987 Euro, bei drei Personen 1410 Euro nicht übersteigen.

Die Zuwendungen liegen je nach Bedürftigkeit zwischen 400 Euro und 1000 Euro.

Zur Absicherung der wirtschaftlichen Situation verweist der Härtefonds auch auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch staatliche oder private Institutionen, die vielen Betroffenen nicht hinreichend bekannt sind.

3. Nachweise und Auskünfte

Ohne gewisse Nachweise und Auskünfte des Antragstellers kann der Härtefonds keine Leistung erbringen. Der Grundsatz lautet: So wenig Bürokratismus wie nötig, so viel Information wie möglich. Die erforderlichen Nachweise und Auskünfte sind im Einzelnen:

- a) **Zeitnahe ärztliche Bescheinigung über die Krebserkrankung**
- b) **Selbstauskunft über familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse**

Diese notwendige Selbstauskunft umfasst:

- Angaben zur Person und zum Familienstand des Antragstellers:
Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, Familienstand
(Zusätzliche Angaben sind erforderlich, wenn der Antrag für ein erkranktes Familienmitglied gestellt wird)
- Angaben zum monatlichen Nettoeinkommen
- Angaben zu den festen monatlichen Ausgaben

Diese Auskunft kann erbracht werden:

- **Durch Auskunftsbogen der Deutschen Krebshilfe**

Der Auskunftsbogen ist beigelegt. Die vorgenommenen Angaben müssen von einer öffentlichen Institution abgezeichnet / abgestempelt sein. Hierzu sollten Unterlagen, aus denen die Angaben ersichtlich sind, der Institution vorgelegt werden. In Frage kommen Sozialämter, Sozialdienste der Klinik, kirchliche Stellen, Bürgermeisterämter u. ä., die auch beim Ausfüllen sicherlich behilflich sind.

Alle der Deutschen Krebshilfe gegebenen Auskünfte und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und keiner weiteren Stelle zugänglich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzes werden genau beachtet.